



30.1.2015

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition Nr. 2479/2013, eingereicht von Rafael Navarro Garcia, spanischer Staatsangehörigkeit, zum Küstengesetz (Ley de Costas) in Spanien**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ersucht das EP um Hilfe im Zusammenhang mit der entschädigungslosen Enteignung einer legal und rechtmäßig erbauten Liegenschaft. Er betont, dass seine Liegenschaft durch rückwirkende Gesetzesanwendung (Gesetz Nr. 22/1988 und Änderungsgesetz 2/2013) enteignet worden sei. Dies sei undemokratisch und rechtswidrig. Er vertritt die Auffassung, dass ihm in einem demokratischen Land wie dem seinen Grundrechte, wie das Recht auf Eigentum, Rechtssicherheit und Nichtdiskriminierung, garantiert sein müssten. Im Rahmen eines chronologischen Überblicks legt er dar, wie es in seinem persönlichen Fall zu der Enteignung gekommen ist.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 23. Oktober 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Europäische Kommission hat Kenntnis von den Problemen, die sich aus der Anwendung des spanischen Küstengesetzes (Ley de Costas) für einige europäische Bürger in Spanien ergeben.

Wie bereits als Antwort auf andere Petitionen im Zusammenhang mit der Enteignung unter dem spanischen Küstengesetz (Ley de Costas) erläutert wurde, gibt es keine Zuständigkeit der EU für den Bereich des Vermögensrechts, somit ist die Kommission nicht in der Lage, die

Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften zur Enteignung nach dem spanischen Küstengesetz mit dem EU-Recht zu prüfen; ebenso wenig kann die Kommission deren Vereinbarkeit mit dem spanischen Verfassungsrecht kommentieren. Auf die fehlende Zuständigkeit der EU für diesen Bereich wurde einmal mehr in der Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-011695/2012 und E-000407/2013 hingewiesen.

Am 13. Juli 2012 verabschiedete die spanische Regierung einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Küstengesetzes.<sup>1</sup> Die Kommission kam mit Vertretern des spanischen Umweltministeriums zusammen und begrüßte die Absicht, die Rechtssicherheit für Haus- und Grundeigentümer an der spanischen Küste zu verbessern.<sup>2</sup>

Die spanische Regierung hat am 5. Oktober 2012 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Küstengesetzes von 1988 vorgelegt. Das neue Gesetz wurde vom spanischen Parlament am 29. Mai 2013 verabschiedet. Dieses neue Gesetz sieht eine Verlängerung des Zeitraums für die bereits erteilten Konzessionen für die Nutzung von Immobilien im Schutzgebiet von 30 auf 75 Jahre vor. Zudem wird die öffentliche Verwaltung dazu verpflichtet, die endgültige und die vorläufige Grenzlinie im Grundbuch einzutragen, damit Käufer ein besseres Bild darüber erhalten, ob sich das Objekt in einer Schutzzone befindet, wo sich die Zone genau befindet und welche Ausmaße sie hat. Mit dem neuen Gesetz wird allerdings keine finanzielle Entschädigung für die von dem Gesetz betroffenen Haus- oder Grundeigentümer eingeführt.

#### Fazit

Wie bereits erläutert, kann die Kommission lediglich in Fällen von mutmaßlichen Verstößen gegen das Unionsrecht eingreifen. Im vorliegenden Fall ist die EU für eine weitere Behandlung dieser Angelegenheit nicht zuständig.

Die Frage, ob die Form der von der spanischen Regierung angebotenen Entschädigung im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht, sollte zunächst von den nationalen Gerichten und nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel vom Europäischen Gerichtshof selbst geprüft werden. Nach Kenntnis der Kommission sind beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klagen gegen das Gesetz anhängig.

Ist der Petent der Auffassung, dass seine Menschenrechte verletzt wurden, kann er eine Beschwerde beim Gerichtshof für Menschenrechte des Europarats einlegen (Europarat, 67075 Straßburg-Cedex, Frankreich). Allerdings darf der Europäische Gerichtshof eine Angelegenheit erst dann behandeln, wenn alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

---

<sup>1</sup> „Proyecto de Ley de Protección y Uso Sostenible del Litoral y de modificación de la Ley de Costas“ (Gesetzentwurf zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Küste und der Änderung des Küstengesetzes),

<http://www.magrama.gob.es/es/costas/temas/anteproyecto.aspx>.

<sup>2</sup> [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-12-880\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-880_de.htm).